BEKANNTMACHUNG

gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBI. 2019, 437) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Stadt Cuxhaven, Fachbereich Straße und Verkehr, hat mit Datum vom 27.10.2021, hier eingegangen am 29.10.2021, einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. 1980, 359) in Verbinduna aültiaen Fassung in mit des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBI. 1976, 311) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau des Radweges an der Kreisstraße 3 zwischen Altenwalde und Holte-Spangen mit einer Gesamtlänge von ca. 1,8 km. Der Radweg schließt in der Ortschaft Altenwalde ab dem Melkerweg über einen Feldweg auf ca. 250m Länge bei km 0,735 linksseitig in Richtung Holte-Spangen an die Kreisstraße 3 an. Ab km 0,735 bis km 2,374 wird der Radweg parallel neben der Kreisstraße 3 bis zur Ortschaft Holte-Spangen geführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NUVPG sowie Anlage 1 Nr. 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den genannten Gesetzen für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die geringen Belastungen des Standortes des Vorhabens wie der Nutzungskriterien (landwirtschaftliche Nutzung, Verkehr), der Qualitätskriterien (Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) und der Schutzkriterien (Natura-2000-Gebiet, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete).

Die Nutzungskriterien sind im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Realisierung des Radweges auf überwiegend landwirtschaftlichen Flächen gering beeinträchtigt; das Kriterium "Verkehr" wird durch den Neubau des Radweges verbessert. Insbesondere in den Ferienzeiten ist die Strecke sowohl von motorisierten als auch nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer aufgrund der direkten Streckenführung zum Strand stark frequentiert. Eine getrennte Führung von motorisierten und nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer führt zu einer Reduzierung der Unfallgefahren für beide Verkehrsgruppen.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien) wie Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt werden durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Die Herausnahme von vier Einzelbäumen führt zwar zu einem Verlust dieser Pflanzen sowie Lebensräume für Tiere und Veränderung des Landschaftsbildes, ist jedoch hinsichtlich der geringen Ausgestaltung und Größe des Vorhabens als unerheblich einzustufen. Die Neuversiegelung von 0,55 ha Fläche bzw. Boden ist als geringe Beeinträchtigung anzusehen, weil bereits eine Vorbelastung des größten Anteils als landwirtschaftliche Acker- bzw. Grünfläche besteht. Für die Grundwasserneubildung ist die Versiegelung der o. g. Fläche von untergeordneter Bedeutung, da das Niederschlagswasser weiterhin über den Straßenseitenraum versickern kann.

Die Schutzkriterien sind gering beeinträchtigt, da die Durchführung des Bauvorhabens im Wasserschutzgebiet Altenwalde, Drangst, Süderwisch in der Zone IIIA erfolgt und die Grundwasserneubildung wie vorgenannt geringfügig betroffen ist. Es wird keine negative Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets durch das anfallende Oberflächenwasser des Radweges erwartet. Von dem Bauvorhaben sind keine Natura-2000-Gebiete, keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Insgesamt ist bei der Betrachtung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien darauf abzustellen, dass die Ausgestaltung des Vorhabens aufgrund des neu herzustellenden Radweges mit einer Länge von ca. 1,8 km als gering anzusehen ist und bereits eine Vorbelastung durch die parallel geführte Kreisstraße 3 gegeben ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Cuxhaven, den 07. Dezember 2021

Landkreis Cuxhaven Der Landrat In Vertretung

Bammann